

ABFALLSATZUNG DER STADT BAD VILBEL

(Abfallsatzung - AbfS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel hat in ihrer Sitzung am 28.03.2023 diese Abfallsatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

Inhaltsverzeichnis

TEIL I

- § 1 AUFGABE
- § 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
- § 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG
- § 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME
- § 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM
- § 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN IM BRINGSYSTEM
- § 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN
- § 8 ABFALLGEFÄßE
- § 9 BEREITSTELLUNG SPERRMÜLL UND SONSTIGER ABFÄLLE
- § 10 EINSAMMLUNGSTERMINE; VERÖFFENTLICHUNG
- § 11 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG
- § 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN
- § 13 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

TEIL II

- § 14 GEBÜHREN
- § 15 GEBÜHRENPFLICHTIGE; ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR
- § 16 VERWALTUNGSGEBÜHREN

TEIL III

- § 17 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
- § 18 INKRAFTTRETEN

TEIL I

§ 1 AUFGABE

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.
- (3) Ein Haushalt ist eine zusammenwohnende und wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Dies gilt auch, wenn sie auf dem Betriebsgrundstück wohnen.
- (6) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte, Flohmärkte, Jahrmärkte und Straßenfeste sowie öffentliche Veranstaltungen, die von örtlichen Vereinen oder Institutionen veranstaltet werden.

- (7) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie an vergleichbaren Orten, wie z.B. Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (8) Gewerbliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (9) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterien bestehende
1. Garten- und Parkabfälle,
 2. Landschaftspflegeabfälle,
 3. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten-, Kantinen- und Cateringgewerbe, aus Büros und aus dem Groß- und Einzelhandel sowie mit den genannten Abfällen vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und
 4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar gekennzeichnet sind, insbes. keine sogenannten „kompostierbaren“ oder „biologisch abbaubaren“ Kunststoffbeutel.
- (10) Papier, Pappe, Kartonagen im Sinne dieser Satzung ist unverschmutztes Altpapier einschließlich Verpackungen aus Papier oder Pappe (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Kartonagen, Bücher).
- (11) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die typischerweise in privaten Haushaltungen anfallen und die insbesondere wegen ihrer Größe, ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den bereitgestellten städtischen Abfallbehältern untergebracht werden können oder die Entleerung erschweren. Nicht als Sperrmüll gelten Fenster, Badewannen, WCs, Waschbecken oder Wandverkleidungen, ferner Autoreifen, Mopeds und Motorräder. Ebenfalls kein Sperrmüll sind alle Abfälle, für die nach Maßgabe dieser Satzung eine Getrenntsammlung bzw. -entsorgung vorgeschrieben ist.
- (12) Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle aus der häuslichen Gartenpflege, die beim Rückschnitt von Bäumen, Sträuchern oder Hecken anfallen sowie Rasenschnitt und Laub.

- (13) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sind Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen. Hierunter fallen z.B. Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Geschirrspüler; Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Toaster, Bügeleisen, Rasierapparate; Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik wie Computer, Drucker, Laptops, Faxgeräte, Telefone; Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh- und Radiogeräte, Hi-Fi-Anlagen; Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen, Entladungslampen; Werkzeuge wie Bohrmaschinen, strombetriebene Sägen, Nähmaschinen, Rasenmäher; Spielzeug wie Sport- und Freizeitgeräte wie elektrische Eisenbahnen, Videospielkonsolen, Fahrrad- oder Laufcomputer; Medizinprodukte wie Beatmungsgeräte, Blutdruckmessgeräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente wie Rauchmelder, Thermostate und automatische Ausgabegeräte, soweit sie nach Art und Menge in privaten Haushaltungen vorkommen.
- (14) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 5 KrWG sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG oder aufgrund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind. Dazu zählen insbesondere Abfälle, die aufgrund der Art, der Beschaffenheit oder der Menge in besonderem Maße eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt darstellen, die explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten bzw. hervorbringen können.

§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-

rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG,

- b) Erdaushub
 - c) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
 - d) Küchenabfälle aus der Gastronomie und Großküchen,
 - e) Schlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.
- (4) Daneben werden von den Systembetreibern Leichtverpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen oder Metallen (gelbe Säcke bzw. gelbe Tonnen) und Verpackungen aus Glas (Sammelgefäße im Stadtgebiet) eingesammelt. Für diese Abfallfraktionen ist die Stadt nicht zuständig.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle ein:
 - a) Restabfall,
 - b) Papier, Pappe, Kartonagen,
 - c) Bioabfälle,

- d) Sperrmüll und Altholz (AI - AIII),
 - e) Gartenabfälle und Weihnachtsbäume,
 - f) Elektro- und Elektronikgeräte,
 - g) Altmetall.
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Abfallgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Als Gefäße für Restabfall nach Abs. 1 Buchst. a sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen zugelassen:
- a) 60 l,
 - b) 120 l,
 - c) 240 l,
 - d) 1.100 l.

Einwegwindeln sind grundsätzlich zusammen mit dem Restabfall zu entsorgen. Sollte die Kapazität des Restabfallgefäßes nicht ausreichen, können die Windeln in speziellen, gebührenpflichtigen Kunststoffsäcken an den Abfuhrterminen neben den Abfallgefäßen bereitgestellt werden. Die Verkaufsstellen für die Kunststoffsäcke für Windeln werden auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

- (4) Für Papier, Pappe, Kartonagen nach Abs. 1 Buchst. b sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit einer Nenngröße von 240 l sowie 1.100 l zugelassen. Die Entleerung der 240 l-Abfallgefäße erfolgt im 4 Wochen-Rhythmus, die Entleerung der 1.100 l-Abfallgefäße im 2 Wochen Rhythmus.
- (5) Für Bioabfälle nach Abs. 1 Buchst. c sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit einer Nenngröße von 120 l zugelassenen.
- (6) Für die Einsammlung von beseitigungspflichtigen Restabfällen nach Abs. 1 Buchst. a, Bioabfällen nach Abs. 1 Buchst. c und Papier, Pappe, Kartonagen nach Buchst. b, die auf Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet anfallen, sind die in Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 genannten Gefäße zugelassen. Die Aufstellung und die Entleerung der Gefäße erfolgt auf Antrag; § 8 Abs. 11 gilt entsprechend.
- (7) Die in Abs. 1 Buchst. d genannten Abfälle Sperrmüll und Altholz sowie die in Buchst. f genannten Elektro- und Elektronikgeräte und das in Buchst. g genannte Altmetall werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von

dem Benutzungspflichtigen bei der Stadt anzumelden. An den von der Stadt mitgeteilten Abfuhrtagen sind diese Abfälle vom Benutzungspflichtigen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung getrennt zur Abfuhr bereit zu stellen.

- (8) Zur Einsammlung der in Absatz 1 Buchst. e genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt viermal jährlich eine gesonderte Abfuhr. Zur Einsammlung von Weihnachtsbäumen findet eine weitere Sammlung im Januar statt. Weihnachtsbäume bzw. Teile von Weihnachtsbäumen werden nur bis zu einer Länge von max. 2 m mitgenommen. Die Gartenabfälle, die nicht in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung möglichst gebündelt oder in Papiersäcken vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen. Äste und Strauchwerk werden nur bis zu einer Länge von 1,2 m gebündelt mitgenommen. Stämme und Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm werden nicht mitgenommen. Die Papiersäcke müssen unverschlossen bereitgestellt werden; verschlossene Säcke oder Kunststoffsäcke werden nicht mitgenommen.
- (9) Für die Einsammlung von beseitigungspflichtigen Gartenabfällen nach Absatz 1, Buchst. e von Kleingartenanlagen und vergleichbaren ortsansässigen Vereinen können zusätzlich Container mit einem max. Volumen von 30 m³ aufgestellt werden. Die Gestellung sowie die Entleerungen erfolgen auf Antrag; § 8 Abs. 11 gilt entsprechend.

§ 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem in haushaltsüblichen Mengen folgende Abfälle:
 - a) Papier, Pappe, Kartonagen,
 - b) Altmetall,
 - c) Altholz,
 - d) Sperrmüll,
 - e) PKW-Altreifen mit und ohne Felgen,
 - f) Flachglas (Spiegel, Fensterscheiben),
 - g) Gartenabfälle,
 - h) Elektro- und Elektronikgeräte,
 - i) Bauschutt,

- j) Kork,
- k) Styropor (kein Dämmmaterial)
- l) CD, DVD und Akten zur Vernichtung,
- m) Kleinmengen gefährlicher Abfälle über das Schadstoffmobil.

Die Annahme von gewerblichen Abfällen ist beschränkt auf Mengen, die haushaltsüblichen Mengen entsprechen, von

- a) Bauschutt,
 - b) Sperrmüll,
 - c) Gartenabfälle,
 - d) Papier, Pappe, Kartonagen,
 - e) Kork,
 - f) Styropor (kein Dämmmaterial),
 - g) Elektro- und Elektronikgeräte,
 - h) Altmetall.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle (Wertstoffhof) zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG) können am Schadstoffmobil abgegeben werden. Je Sammlung oder Sammeltag darf ein Abfallbesitzer höchstens 100 kg anliefern. Bei Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist die angelieferte Menge auf 500 kg je Abfallerzeuger und Jahr begrenzt.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigaretten.

§ 8 ABFALLGEFÄßE

- (1) Die Gefäße für den Restabfall und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für

schuldhafte Beschädigungen und für Verluste. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße gereinigt werden.

- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient die Farbe. In die grauen Gefäße mit grauen Deckel ist der Restabfall einzufüllen, in die grauen Gefäße mit braunem Deckel sind die Bioabfälle einzufüllen, in die grauen Gefäße mit blauem Deckel sind Papier, Pappe, Kartonagen und bei Veranstaltungen sind in die grauen Gefäße mit orangenem Deckel Restabfälle einzufüllen.
- (3) In die in Abs. 2 genannten Abfallgefäße dürfen keine Fremdstoffe eingefüllt werden, die die Entsorgung erschweren oder behindern. Insbesondere dürfen in die Restabfallgefäße keine Abfälle eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach § 5 Abs. 1 oder § 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern. Wird bei der Entleerung der Abfallgefäße für Bioabfall oder Papier, Pappe, Kartonagen festgestellt, dass diese falsch befüllt sind, wird an diese Gefäße ein entsprechender Hinweis angebracht und sie werden im Rahmen einer Sonderleerung als Restabfallbehälter geleert, soweit sie zu diesem Zeitpunkt weiterhin fehlbefüllt sind. Hierfür wird eine Gebühr nach § 14 Abs. 7 erhoben. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.
- (4) Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Mit Ausnahme von Papier, Pappe, Kartonagen und Einwegwindeln in den entsprechenden gebührenpflichtigen Kunststoffsäcken dürfen Abfälle nicht neben die Abfallgefäße geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallgefäße eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallgefäße zu füllen oder Abfälle in den Abfallgefäßen zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallgefäße, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (5) Die maximal zulässigen Nutzlasten, also das Gewicht der einzufüllenden Abfälle, betragen für

60 l-Gefäße	25 kg
120 l-Gefäße	50 kg
240 l-Gefäße	100 kg
1.100 l-Gefäße	440 kg.

- (6) Der Einsatz von Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ist unzulässig, sofern dadurch eine Beschädigung der Abfallgefäße droht.
- (7) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit kein Gehweg vorhanden ist – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen. Die Stadt kann Bereiche festlegen, in denen sie die Abfallgefäße vom Grundstück holt und wieder zurückstellt. Hierbei handelt es sich um Bereiche, bei denen aufgrund der Örtlichkeit ein Bereitstellen nach Satz 1 nicht ohne Gefahren bzw. Behinderungen für Dritte möglich ist. Ob ein solcher Bereich vorliegt, obliegt allein der Einschätzung der Stadt. Es besteht kein Anspruch der Anschlusspflichtigen zur Festlegung eines solchen Bereiches. Die Anschlusspflichtigen werden hiervon durch die Stadt in Kenntnis gesetzt.
- (8) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen dauerhaft oder zeitweilig unmöglich ist, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen und der Sperrmüll, das Altholz, das Altmetall sowie die Elektro- und Elektronikgeräte bzw. die Grünabfälle bereitzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfallsammlung zu berücksichtigen sind.
- (9) Abfallsäcke für Restabfall können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Diese müssen vorab angemeldet werden und es wird eine Gebühr entsprechend § 14 Abs. 7 erhoben. Papier, Pappe und Kartonagen können zusätzlich zu den Abfallgefäßen in geeigneten Kartons beigelegt werden; diese werden gebührenfrei mit entsorgt.

- (10) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke privater Haushalte erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei grundsätzlich pro Haushalt 30 l/Woche Gefäßvolumen für den Restabfall in Ansatz gebracht werden. Auf zwei Grundstücken mit mindestens einer gemeinsamen Grundstücksgrenze können auf Antrag gemeinsame Abfallgefäße vorgehalten werden. Im Antrag ist der Adressat des Gebührenbescheides zu benennen; die gesamtschuldnerische Haftung bleibt hiervon unberührt. Auf Antrag kann für Seniorenwohnanlagen ein kleineres Gefäßvolumen als das Regelvolumen zugelassen werden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restabfall vorgehalten werden. § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (11) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei die Mindestbehälterkapazität für die Aufnahme von überlassungspflichtigen Gewerbeabfällen grundsätzlich auf Grund folgender, branchenspezifischer Kennzahlen ermittelt wird:
- a) Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden, selbstständig Tätigen der freien Berufe, selbstständigen Handels- Industrie- und Versicherungsvertreter bzw. -vertreterinnen und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 2 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 - b) Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 - c) Bei Lebensmittelgroßhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 9 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 - d) Bei Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 - e) Bei sonstigem Einzel- und Großhandel wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 9 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 - f) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 30 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 - g) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 4,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

- h) Bei Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Bett bzw. vorhandenem Platz ein Mindestbehältervolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- i) Bei Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler/in, Studierendem bzw. betreutem Kind ein Mindestbehältervolumen von 2 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Bei den Fällen, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält, legt der Magistrat das Mindestbehältervolumen fest.

- (12) Beschäftigte, die nicht die gesamte branchenübliche Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück anwesend sind (Teilzeitkräfte, Außendienstmitarbeiter und Außendienstmitarbeiterinnen), werden über Vollzeitäquivalente der Beschäftigten mit ihrer Anwesenheit auf dem Grundstück angesetzt. Die Summe der ermittelten Werte wird bei Teilwerten auf die nächste volle Zahl mathematisch ab- oder aufgerundet.
- (13) Abweichend von den unter Abs. 10 oder Abs. 11 ermittelten Werten kann bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden.
- (14) Reicht das bereitgestellte Abfallbehältervolumen wiederholt nicht aus, so haben die Anschlusspflichtigen die Aufstellung eines ausreichenden Behältervolumens zu dulden.
- (15) Pro Grundstück wird mindestens ein 120 l-Abfallgefäß für Bioabfälle aufgestellt. Sind auf dem Grundstück mehr als 120 l-Restabfallvolumen angemeldet, so erhöht sich die Zahl der Abfallgefäße für Bioabfälle, für die keine gesonderte Gebührenpflicht besteht, pro angefangene 120 l-Restabfallvolumen um jeweils ein Gefäß für Bioabfälle. Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden. Für Papier, Pappe, Kartonagen werden 240 l-sowie 1.100 l-Behälter bereitgestellt.
- (16) Für die Erfassung von in Kleingartenanlagen oder vergleichbaren ortsansässigen Vereinen anfallenden saisonalen Gartenabfällen können auf gesonderten Antrag Container zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt ein entsprechend anfahrbarer Abstellplatz für den Container wird vom Antragsteller sichergestellt. Die Abfuhr und Entsorgung erfolgt ebenfalls nur auf Antrag. Die Stadt behält sich vor, bei Fehlnutzung, insbesondere der Vermischung mit anderen Abfällen, die Con-

tainer wieder einzuziehen und die Gebühren der anderweitigen Entsorgung zu erheben. Die Nutzung des Grünschnittcontainers befreit nicht von der Pflicht zur Nutzung eines Gefäßes für Bioabfälle.

- (17) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Änderungen sind bis zum 1. eines Kalendermonats möglich, wobei diese bis spätestens zum 10. des der Änderung vorausgehenden Monats beantragt werden müssen.

§ 9 BEREITSTELLUNG SPERRMÜLL UND SONSTIGER ABFÄLLE

- (1) Sperrmüll, Altholz, Altmetall und Elektro- sowie Elektronikgeräte sind an dem von der Stadt mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass die Abfälle ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 7 sind zu beachten.
- (2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten oder dem Anschlusspflichtigen mitgeteilten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (3) Die Abfälle sind am Abholtag, frühestens jedoch am dem Abholtag vorangehenden Tag, grundsätzlich zu ebener Erde vor dem zur befahrbaren Straße liegenden Grundstück bereitzustellen. Diese Stelle muss für das Sammelfahrzeug erreichbar sein. Die Bereitstellung muss jeweils so geschehen, dass Fußgänger und Fußgängerinnen und Fahrzeuge weder behindert noch gefährdet werden.

§ 10 EINSAMMLUNGSTERMINE; VERÖFFENTLICHUNG

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in den vor Beginn eines jeden Jahres an alle Grundstückseigentümer, Einwohner und Betriebe in Bad Vilbel verteilten Entsorgungsplanern öffentlich bekannt gemacht. Die Abfuhrzeit beginnt um 7:00 Uhr und endet spätestens um 19:00 Uhr. In den Sommermonaten kann nach besonderer Ankündigung die Leerung bereits ab 06:00 Uhr erfolgen.

- (2) Die Stadt gibt jährlich in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1
 - a) die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes,
 - b) die Stellen, an denen die Papiersäcke für Gartenabfälle zur Abgabe am Wertstoffhof und die Plastiksäcke für Einwegwindeln erworben werden können und
 - c) die Stellplätze sowie die Termine für das Schadstoffmobil bekannt.

- (3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in dem Mitteilungsorgan nach Abs. 1 und auf ihrer Homepage auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und von anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von den Systembetreibern oder sonstigen Dritten durchgeführt werden.

§ 11 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen (Anschlusszwang). Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restabfallgefäß und bei bewohnten Grundstücken zusätzlich ein Gefäß zur Aufnahme von Bioabfällen aufgestellt worden ist.

- (2) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,

- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - f) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.
- (3) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger und Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig (z.B. gewerblich oder industriell) genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 (Anschluss- und Benutzungszwang), soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen. Sie haben nach § 7 Absatz 2 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter je Anfallstelle (Betrieb) zu nutzen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für Grundstücke, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken und gleichzeitig anderweitig (z.B. gewerblich oder industriell) genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen kann auf schriftlichen Antrag hin genehmigt werden.
- (5) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme von Bioabfällen aufzustellen, lässt der Magistrat eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

§ 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zugriff zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu

befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (2) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Abfallsäcke, bereitgestellte (sperrige) Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (5) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 13 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

TEIL II

§ 14 GEBÜHREN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Im Sinne des § 6a Abs. 3 KAG bestimmt die Stadt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabenrechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten (Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel) wahrgenommen wird.
- (3) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 10 bzw. Abs. 11 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restabfall. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

	a) mit Teilnahme an der Biomülleinsammlung	b) bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Bioabfalleinsammlung
60 l Gefäß	109,00 EUR/Jahr	71,00 EUR/Jahr
120 l Gefäß	180,00 EUR/Jahr	142,00 EUR/Jahr
240 l Gefäß	360,00 EUR/Jahr	284,00 EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäß	1.640,00 EUR/Jahr	1.298,00 EUR/Jahr

jeweils bei wöchentlich wechselnder Leerung des Restabfallgefäßes und des Biogefäßes. Die Erhebung der Gebühr nach Spalte b) setzt eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Bioabfalleinsammlung gem. § 11 Abs. 5 voraus.

- (4) Mit den Gebühren nach Abs. 3 sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 8 Abs. 15, von Gartenabfällen, die ohne Sondergebühr eingesammelt und entsorgt werden und von Abfällen, die ohne Erhebung einer Sondergebühr am Wertstoffhof angeliefert werden können, abgegolten.
- (5) Papiersäcke für Gartenabfälle zur Abgabe am Wertstoffhof werden zum Stückpreis von 5,50 EUR abgegeben. Kunststoffsäcke zur Entsorgung von Einwegwindeln werden zum Stückpreis von 1,00 EUR abgegeben.

- (6) Für die Entsorgung auf Antrag des Anschlusspflichtigen über die Regelausstattung hinaus zugeteilter 120 l-Bioabfall-Gefäße wird bei 14-täglicher Leerung eine zusätzliche Gebühr von 38,00 EUR/Jahr und Gefäß erhoben:
- (7) Für eine außerplanmäßige Leerung eines Abfallgefäßes, z. B. wegen Fehlbefüllungen von Gefäßen für Bioabfälle oder für Papier, Pappe, Kartonagen, werden folgende Gebühren erhoben:

60 l Gefäß	6,00 EUR/Leerung
120 l Gefäß	10,00 EUR/Leerung
240 l Gefäß	16,00 EUR/Leerung
1.100 l Gefäß	75,00 EUR/Leerung

- (8) Für die Einsammlung von Restabfällen, die auf öffentlichen Veranstaltungen anfallen, werden folgende Gebühren erhoben:

60 l Gefäß für Restabfall	5,00 EUR/Leerung
120 l Gefäß für Restabfall	5,00 EUR/Leerung
240 l Gefäß für Restabfall	5,00 EUR/Leerung
1.100 l Gefäß für Restabfall	10,00 EUR/Leerung
120 l Gefäß für Bioabfall	5,00 EUR/Leerung
240 l Gefäß für Papier, Pappe, Kartonagen	5,00 EUR/Leerung
1.100 l Gefäß für Papier, Pappe, Kartonagen	10,00 EUR/Leerung

- (9) Bei der Abholung von Sperrmüll, Altholz, Altmetall und Elektro- sowie Elektronikgeräten werden folgende Gebühren erhoben:

Anfahrt und Ladevorgang bis zu 2 Minuten	20,00 EUR
jede weitere angefangene Lademinuten	5,00 EUR

- (10) Auf dem städtischen Wertstoffhof können folgende Abfälle in haushaltsüblichen Mengen ohne die Erhebung einer Sondergebühr abgegeben werden:

- Papier, Pappe, Kartonagen
- Kork
- Styropor (kein Dämmmaterial)

- Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten sowie aus dem Gewerbe, wenn deren Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar ist
- Altmetall
- Flachglas (Spiegel, Fensterscheiben)
- Gartenabfälle in gebührenpflichtigen Papiersäcken
- CDs, DVDs, Akten zur Vernichtung

(11) Auf dem städtischen Wertstoffhof können folgende Abfälle in haushaltsüblichen Mengen gegen Gebühr abgegeben werden:

a) Bauschutt	4,00 EUR/10 l
b) Altreifen PKW mit Felge	7,00 EUR/Stück
c) Altreifen PKW ohne Felge	5,00 EUR/Stück
d) Gartenabfälle	5,00 EUR/100 l
e) Sperrmüll pro angefangene 3 Teile (zerlegt oder am Stück bis zur Größe eines Stuhls)	7,00 EUR
f) Altholz AI bis AIII pro angefangene 3 Teile (zerlegt oder am Stück bis zur Größe eines Stuhls)	7,00 EUR
g) Altholz AIV pro angefangene 3 Teile (zerlegt oder am Stück bis zur Größe eines Stuhls)	7,00 EUR

(12) Für gewerbliche Abfälle gelten die Gebühren der Abs. 3 bis 6, 9, 10 mit Ausnahme von Flachglas und CD, DVD und Akten zur Vernichtung und Absatz 11 mit Ausnahme von Altreifen PKW mit oder ohne Felgen entsprechend.

(13) Für die Entsorgung von Gartenabfällen von Kleingartenanlagen und vergleichbaren ortsansässigen Vereinen wird eine Gebühr von 60,00 EUR für die Bereitstellung des Containers und eine Gebühr in Höhe der tatsächlich für die zu entsorgenden Gartenabfälle anfallenden Entsorgungskosten erhoben. Das der Gebührenerhebung zugrunde gelegte Gewicht der entsorgten Gartenabfälle ergibt sich aus dem entsprechenden Wiegeschein.

§ 15 GEBÜHRENPFlichtIGE; ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer gesamtschuldnerisch bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Abfallgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Bei Veranstaltungen entstehen die Gebühren mit der Entleerung der Abfallgefäße. Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Antrag auf Aufstellung der Abfallgefäße gestellt hat.
- (4) Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche Vorauszahlungen verlangen.
- (5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Die Gebühren, die bei Anlieferungen an den Wertstoffhof erhoben werden, entstehen mit der Anlieferung. Sie werden sofort fällig und sind direkt vor Ort zu entrichten. Gebührenpflichtig ist diejenige Person, die den Abfall anliefert.
- (7) Bei den Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht und Fälligkeit mit der Abgabe an den Erwerber.

§ 16 VERWALTUNGSGEBÜHREN

- (1) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Bioabfalleinsammlung gem. § 11 Abs. 5 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR.
- (2) Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen im Behälterbedarf nach § 8 Abs. 18 erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 25,00 EUR.
- (3) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

TEIL III

§ 17 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in Abfallgefäße eingibt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 den Weisungen des Personals des Wertstoffhofes nicht Folge leistet.
 3. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 Fremdstoffe in die Abfallgefäße einfüllt, die die Entsorgung erschweren oder behindern,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 Abfallgefäße nicht schonend behandelt,
 7. entgegen § 8 Abs. 5 Abfallgefäße erheblich über die maximal zulässige Nutzlast befüllt,
 8. entgegen § 8 Abs. 6 Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzende Anlagen unzulässig einsetzt, so dass dadurch eine Beschädigung der Abfallgefäße droht,
 9. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 2 Abfallgefäße so bereitstellt, dass dadurch der Straßenverkehr mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird,
 10. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 3 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 11. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 7 Sperrmüll so bereit stellt, dass dadurch der Straßenverkehr mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird,
 12. entgegen § 11 Abs. 1 oder § 11 Abs. 3 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 13. entgegen § 11 Abs. 2 oder § 11 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 14. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 15. entgegen § 12 Abs. 4 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,

16. entgegen § 12 Abs. 5 der Stadt die für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte nicht erteilt,
 17. entgegen § 12 Abs. 6 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 14 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 15 bis 17 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 04.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 01.01.2001 in der Fassung vom 13.02.2013 und das Gebührenverzeichnis zur Abfallsatzung vom 12.06.2018 außer Kraft.

Bad Vilbel, den 04.05.2023

Magistrat der Stadt Bad Vilbel
Bürgermeister Sebastian Wysocki

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Vilbel, den 04.05.2023

Magistrat der Stadt Bad Vilbel
Bürgermeister Sebastian Wysocki

Bekanntmachung im Bad Vilbeler Anzeiger am 04.05.2023